

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS190132-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. P. Higi sowie Ge-
richtsschreiberin MLaw A. Ochsner

Urteil vom 12. September 2019

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

gegen

B._____,

Beschwerdegegnerin,

betreffend **Zahlungsbefehle**
(Beschwerde über das Betreibungsamt C._____)

Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 29. Juli 2019
(CB190004)

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1 B. _____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) leitete mit Begehren vom 6. November 2018 (act. 7/3) und 10. Dezember 2018 (act. 7/1) zwei Betreibungen gegen A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) beim Betreibungsamt C. _____ (nachfolgend Betreibungsamt) ein. Das Betreibungsamt stellte zwei Zahlungsbefehle aus, datierend vom 7. November 2018 (Betreibung Nr. 1; act. 7/8) und vom 11. Dezember 2018 (Betreibung Nr. 2; act. 7/7). Ersteren versuchte das Betreibungsamt am 23. November 2018, am 30. November 2018 und am 11. Dezember 2018 erfolglos zuzustellen (act. 7/6).

Am 20. Dezember 2018 fand ein weiterer Zustellversuch statt, diesmal für beide Zahlungsbefehle (vgl. act. 7/2 und act. 7/6). Daran beteiligt waren sowohl die Reinigungsfachkraft des Beschwerdeführers, D. _____, sowie eine Mitarbeiterin des Betreibungsamtes, E. _____. Das Betreibungsamt geht davon aus, beide Zahlungsbefehle seien am 20. Dezember 2018 zugestellt worden (vgl. act. 7/2 und act. 7/6).

1.2 Am 23. Januar 2019 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bezirksgericht Meilen als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (nachfolgend Vorinstanz) mit folgenden Rechtsbegehren (act. 1 S. 2):

- "1. Festzustellen sei, dass die Beschwerdegegnerin [recte: das Betreibungsamt] dem Beschwerdeführer keinen Zahlungsbefehl zugestellt hat, auch nicht am 20.12.2018, und deswegen keine Betreibung vorliegt.
2. Festzustellen sei, dass der Zustellungsversuch der Beschwerdegegnerin [recte: des Betreibungsamtes] vom 20.12.2018 und die darauf beruhende Betreibung nicht seien.
3. Die Beschwerdegegnerin [recte: das Betreibungsamt] sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Zahlungsbefehl ordnungsgemäss zuzustellen.

4. Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen;
5. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7.7 % Mwst. zu Lasten des Staates."

Die Vorinstanz erteilte der Beschwerde mit Verfügung vom 25. Januar 2019 einstweilen die aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig wurde dem Betreibungsamt Frist zur Einreichung der Vernehmlassung und der Beschwerdegegnerin zur Einreichung der Beschwerdeantwort angesetzt (act. 4). Die Eingaben des Betreibungsamtes (act. 6; Beilagen act. 7/1-8) und der Beschwerdegegnerin (act. 11; Beilagen act. 12/1-2) gingen fristgerecht ein. Den Verfahrensbeteiligten wurden diese Eingaben je zur Kenntnisnahme zugestellt und die Beschwerdegegnerin wurde aufgefordert, die Zahlungsbefehle (Gläubigerexemplare) einzureichen (act. 13), was sie innert Frist tat (act. 15 f. und act. 16). Seitens des Beschwerdeführers ging am 25. Februar 2019 zudem eine Stellungnahme zur Vernehmlassung und zur Beschwerdeantwort ein (act. 20).

Die Parteien wurden in der Folge auf den 22. Mai 2019 zur Beweisverhandlung vorgeladen (act. 24). Im Rahmen der Beweisverhandlung wurden D._____ und E._____ als Zeuginnen befragt (Prot. Vi. S. 10 ff.). Im Übrigen wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, sich zum Beweisergebnis zu äussern (Prot. Vi. S. 30 ff.).

Mit Urteil vom 29. Juli 2019 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (act. 33 = act. 37 [Aktenexemplar] = act. 39; nachfolgend zitiert als act. 37).

1.3 Dieser Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 5. August 2019 zugestellt (act. 34/2). Am 15. August 2019 (Datum Poststempel) reichte der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid ein (act. 38). Er stellt folgende Begehren:

- "1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 29. Juli 2019 (Geschäfts-Nr. CB190004-G/U/Wi-Ni/ke) aufzuheben und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin [recte: das Betreibungsamt] dem Beschwerdeführer keinen Zahlungsbefehl zugestellt hat, auch nicht am 20.12.2018, und deswegen keine Betreuung vorliegt.

2. Es sei festzustellen, dass der Zustellversuch der Beschwerdegegnerin [recte: des Betreibungsamtes] vom 20.12.2018 und die darauf beruhende Betreuung nichtig sind.
3. Die Beschwerdegegnerin [recte: das Betreibungsamt] sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer die entsprechenden Zahlungsbefehle ordnungsgemäss zuzustellen.
4. Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7.7 % MwSt. zu Lasten des Staates."

1.4 Mit Verfügung vom 27. August 2019 wurde das Begehren des Beschwerdeführers, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abgewiesen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdegegnerin in Anwendung von Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m Art. 322 ZPO Frist zur Einreichung der Beschwerdeantwort angesetzt (act. 41). Die Beschwerdegegnerin liess sich innert Frist (act. 42) vernehmen (act. 43).

1.5 Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1 – act. 35). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Prozessuales

2.1 Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 2. A., Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

2.2 Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321

Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO, vgl. OGer ZH PS110019, Urteil vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

2.3 Die Beschwerde vom 15. August 2019 (Datum Poststempel) wurde innert der Rechtsmittelfrist (vgl. act. 34/2) schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht (act. 38). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Beschwerde legitimiert.

3. Vorinstanzlicher Entscheid

3.1 Die Vorinstanz legte zunächst dar, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls als Betreuungsurkunde durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post erfolge, wobei der Überbringer das Datum der Zustellung zu bescheinigen habe. Die Zustellbescheinigung habe Beweisfunktion. Die Beweislast für die Zustellung trage das Betreibungsamt. Die Zustellbescheinigung falle in den Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 2 SchKG und sei eine öffentliche Urkunde im Sinne von Art. 9 SchKG. Falls sie formell korrekt zustande gekommen sei, komme ihr deshalb volle Beweiskraft zu, solange der Nachweis der inhaltlichen Unrichtigkeit nicht erbracht werden könne, wobei begründete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit nicht ausreichen würden (act. 37 E. 4.1.1 ff.).

Die Vorinstanz würdigte in der Folge die Zeugenaussagen von E._____ und D._____ zur Frage, ob eine Zustellung der Zahlungsbefehle stattgefunden habe. Bei der Würdigung der Zeugenaussage von E._____ kam die Vorinstanz zum Schluss, ihre Darstellung erfülle in quantitativer und qualitativer Hinsicht diverse Realitätskriterien, während keine Phantasiesignale erkennbar seien. Ihre Aussagen seien glaubhaft und würden die auf den Zahlungsbefehlen angebrachten Zustellbescheinigungen stützen. Die Aussagen von D._____ qualifizierte die Vorinstanz zwar nicht als schlechterdings unglaubhaft, allerdings seien ihre Aussagen aufgrund von (durch die Vorinstanz dargelegten) Unstimmigkeiten aber auch

nicht glaubhafter als die überzeugenden Zeugenaussagen von E._____. Die Vorinstanz betrachtete den Nachweis der inhaltlichen Unrichtigkeit der Zustellbescheinigung als nicht erbracht und ging sodann davon aus, die Zahlungsbefehle seien am 20. Dezember 2018 an D._____ zugestellt worden (act. 37 E. 4.3 ff.).

3.2 Die Vorinstanz hielt weiter fest, gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung führe eine Zustellung während der Betreibungsferien nicht dazu, dass die Zahlungsbefehle nichtig oder anfechtbar seien, diese Betreibungshandlungen entfalteten vielmehr erst am Tag nach Ablauf der Betreibungsferien ihre Rechtswirkung (act. 37 E. 5).

3.3 Zuletzt erwog die Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei unbestrittenermassen nicht in der Wohnung anwesend gewesen, als die Zustellbeamtin E._____ die Zahlungsbefehle habe zustellen wollen, womit die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung gegeben gewesen seien (act. 37 E. 6.2).

D._____ sei Arbeitnehmerin des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer habe sie als 'seine' Reinemachefrau bezeichnet. D._____ habe selbst angegeben, der Beschwerdeführer habe ihren Arbeitsvertrag unterzeichnet. Es bestehe somit ein Subordinationsverhältnis, weshalb sie als Angestellte im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Satz 2 SchKG zu gelten habe und die Zustellung insgesamt den gesetzlichen Anforderungen entspreche (act. 37 E. 6.5 und E. 7).

3.4 Die Vorinstanz wies die Beschwerde vor diesem Hintergrund ab.

4. Parteistandpunkte

4.1 Der Beschwerdeführer erachtet die Beweiswürdigung der Vorinstanz als willkürlich (act. 38 S. 3). Er vertritt die Ansicht, der Beschwerdeführer habe den Gegenbeweis erbracht. Die Zeugin D._____ habe bestätigt, dass sie nie einen Zahlungsbefehl entgegengenommen habe. Er geht zusammengefasst davon aus, die Vorinstanz habe beide Zeugenaussagen als glaubhaft bezeichnet. Es sei demnach willkürlich, dass die Vorinstanz dennoch im Sinne des Betreibungsamtes entschieden habe und lasse sich auch nicht mit der gesetzlichen Vermutung von Art. 9 ZGB rechtfertigen. Er beanstandet, bei der Würdigung der Aussagen

hätten auch die Persönlichkeiten der aussagenden Personen berücksichtigt werden müssen. Während die Zeugin E. _____ als Angestellte des Betreibungsamtes versiert sei und wisse, auf was bei gerichtlichen Einvernahmen geachtet werden müsse, sei die Zeugin D. _____ als Reinigungsfachfrau mit spanischen Wurzeln im Umgang mit Schweizer Behörden nicht geübt (act. 38 S. 5 f.). Im Weiteren bemängelt der Beschwerdeführer hinsichtlich bestimmter Aussagen der Zeuginnen konkret die Würdigung der Vorinstanz (act. 38 S. 7 ff.).

Der Beschwerdeführer stellt sich im Weiteren auf den Standpunkt, es sei lächerlich, aus der Verwendung des Possessivpronomens ein Subordinationsverhältnis ableiten zu wollen. Es sei unerheblich, wie die Vertragsparteien den Vertrag bezeichnet hätten. Es gelte der Grundsatz "falsa demonstratio non nocet". Im Weiteren habe D. _____ ausgeführt, sie sei selbständig. Es bestehe rechtlich gesehen somit ein Auftrag und nicht ein Arbeitsvertrag (act. 38 S. 10). D. _____ sei nicht seine Angestellte.

Nicht zuletzt verlangt der Beschwerdeführer, die Tatsache, dass das Betreibungsamt widerrechtlich gehandelt habe, indem es eine Betreibungshandlung während den Betreibungsferien vorgenommen habe, sei im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen (act. 38 S. 11).

4.2 Die Beschwerdegegnerin stellt sich in der Beschwerdeantwort zusammengefasst auf den Standpunkt, die bereits in den schriftlichen "Aussagen" hervorgetretenen Widersprüchlichkeiten von Zeugin D. _____ hätten sich in der persönlichen Befragung noch verdichtet. Es sei von vorneherein klar gewesen, dass eine der beiden Zeuginnen nicht die Wahrheit sage. Die Glaubhaftmachung der Aussagen von Zeugin D. _____ sei misslungen (act. 43).

5. Würdigung

5.1 Zunächst ist zu prüfen, ob eine Zustellung der an den Beschwerdeführer adressierten Zahlungsbefehle an D. _____ rechtsgültig erfolgen konnte, denn falls

nicht, erübrigt sich eine Würdigung der Aussagen der beiden Zeuginnen zur Frage, ob D. _____ die Zahlungsbefehle tatsächlich übergeben worden sind.

5.2 Die Betreuungsurkunden, zu welchen der Zahlungsbefehl gehört, werden dem Schuldner gemäss Art. 64 Abs. 1 SchKG in seiner Wohnung oder an dem Ort, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zugestellt. Wird er daselbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten geschehen.

Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 20. Dezember 2018 nicht in seiner Wohnung anwesend war, womit eine Ersatzzustellung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 SchKG zulässig war.

5.3 Ersatzzustellungen sind wie gesehen sowohl an Angestellte möglich, als auch an erwachsene Personen, die zur Haushaltung des Schuldners gehören. Zu den Angestellten des Schuldners sind sämtliche Mitarbeitenden zu zählen. Angestellt ist, wer als dem Schuldner untergeordnete Hilfsperson *bei der Ausübung seines Berufes* mitwirkt, wobei kein dauerndes Dienstverhältnis erforderlich ist (BGE 72 III 78).

Seitens des Beschwerdeführers wird das Vorliegen eines vertraglichen Verhältnisses zwischen ihm und D. _____ nicht bestritten, einzig hinsichtlich der Qualifikation dieses Verhältnisses ist er anderer Auffassung als die Vorinstanz.

Vor dem Hintergrund der soeben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann hier allerdings offen bleiben, wie der Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und D. _____ zu qualifizieren ist (Werkvertrag [vgl. BGer 4C.231/2004 vom 8. Oktober 2004, E. 2] oder Arbeitsvertrag) und wie die Weisungsbefugnisse konkret ausgestaltet sind bzw. waren. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers und von D. _____ ergibt sich nämlich klar, dass sie Reinigungsarbeiten in seinem privaten Haushalt erledigte und nicht in irgendeiner Form Hilfsarbeiten für seine Geschäftstätigkeit übernommen hat (vgl. Prot. Vi. S. 17; act. 1 S. 4; act. 20 S. 3; act. 21; act. 38 S. 9 f.). Dies wird denn auch weder seitens des Betreibungsamtes (act. 6) noch der Beschwerdegegnerin (act. 11 und

act. 43) so behauptet. Ausgehend von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei D. _____ somit nicht von einer Angestellten im Sinne von Art. 64 Abs. 2 SchKG auszugehen.

5.3 In der von der Vorinstanz zitierten Literatur wird die dargelegte Rechtsprechung teilweise als zu eng angesehen und dafürgehalten, ein im privaten Haushalt des Schuldners tätiger Raumpfleger oder eine dort tätige Putzfrau gälten ebenfalls als Angestellte im Sinne von Art. 64 Abs. 2 SchKG (SK-Kommentar-PENON/WOHLGEMUTH, Art. 64 N 13; BSK SchKG-ANGST, Art. 62 N 19 f.). Diese Interpretation vermag indessen nicht zu überzeugen. Zunächst erfolgt die Kritik an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ohne dass diese Autoren ihre Kritik weiter begründen würden. Sie äussern folglich nur eine Meinung, die keine Argumente zu benennen vermag, warum der Begriff des Angestellten zu eng sei. Im Weiteren vermag die pauschal für Reinigungskräfte in privaten Haushalten erfolgte Qualifikation auch deshalb nicht zu überzeugen, weil sich die Autoren insofern selbst widersprechen, als dass sie zwar zunächst darlegen, es bedürfe eines Subordinationsverhältnisses, damit eine Person als angestellt im Sinne von Art. 64 Abs. 2 SchKG gelte, um sodann ohne weitere Abgrenzung in einem Haushalt tätiges Reinigungspersonal gesamthaft dem Angestelltenbegriff unterzuordnen. Auch das überzeugt nicht.

Gerade bei Zustellungen am Wohnort des Schuldners, mithin im privaten Rahmen, ist es für den zustellenden Beamten nicht ohne Weiteres überprüfbar, in was für einem (vertraglichen) Verhältnis die am Wohnort angetroffene Person mit dem Schuldner steht (vgl. dazu auch BGE 72 III 78), hängt dies doch von der konkreten Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses ab. Neben der Weisungsgebundenheit können weitere Tatsachen, wie beispielsweise, ob AHV-Beiträge abgerechnet werden, eine Unfallversicherung besteht etc. massgebend für die konkrete Qualifikation sein. Dies gilt umso mehr, als sich heute diverse Modelle für die Übertragung von Reinigungsarbeiten etabliert haben, die sich in ihrer vertraglichen Ausgestaltung allerdings stark unterscheiden. So ist es heute beispielsweise nicht unüblich, mit spezialisierten Reinigungsunternehmen Verträge für solche Leistungen abzuschliessen, wobei die diese Arbeiten ausführenden Personen

nicht in einem vertraglichen Verhältnis zum Schuldner, sondern zur Reinigungsunternehmung stehen. Dass der Betreibungsbeamte bzw. der mit der Zustellung betraute Beamte oder gar der Postbote im Rahmen der Zustellung einer Betreuungsurkunde zum einen durch ein Gespräch mit der angetroffenen Person verlässlich in Erfahrung bringen kann, wie die konkrete Ausgestaltung dieses vertraglichen Verhältnisses aussieht und zum anderen dann das vertragliche Verhältnis korrekt qualifizieren kann, erscheint als fraglich und im Ergebnis daher als unpraktikabel, weil damit erhebliche Rechtsunsicherheiten verbunden sind, solche sind bei Zustellungen von Betreuungsurkunden zu vermeiden.

5.4 Im Übrigen kann auch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass es einerseits zu den Aufgaben einer mit der Reinigung einer Privatwohnung betrauten Person gehört, behördliche Urkunden für den Bewohner dieser Wohnung entgegenzunehmen und an ihn weiterzuleiten, sowie dass andererseits diese Person auch tatsächlich für eine unverzügliche und tatsächliche Weiterleitung besorgt ist. Hintergrund der Regelung in Art. 64 Abs. 1 Satz 2 SchKG bzw. des für die Ersatzzustellung umschriebene Personenkreises ist es aber gerade, dass bei diesen Personen davon ausgegangen wird, dass eine tatsächliche und unverzügliche Weiterleitung der Betreuungsurkunde an den Schuldner erfolgt (vgl. dazu statt vieler BGE 72 III 78; SK-Kommentar-PENON/WOHLGEMUTH, Art. 64 N 10 ff.; BSK SchKG-ANGST, Art. 64 N 19 f.; vgl. dazu auch OGer ZH PS160081 vom 3. Juni 2016 – in dieser Entscheidung wurde im Zusammenhang mit einer Zustellung im Rahmen von Art. 138 Abs. 2 ZPO, der ebenfalls die Zulässigkeit einer Ersatzzustellung an im selben Haushalt lebende Personen und Angestellte regelt, erwogen, nicht jede vom Adressaten angestellte Person sei zur Entgegennahme berechtigt, eine Zustellung an das angestellte Reinigungspersonal sei beispielsweise unzulässig).

5.5 Aus allen diesen Gründen besteht kein begründeter Anlass, den für Ersatzzustellungen massgeblichen Begriff des Angestellten auf Personen auszuweiten, die im Haushalt eines Schuldners der Raumpflege obliegen. Vielmehr ist auf die einschlägige, Rechtssicherheit bietende bundesgerichtliche Rechtsprechung ab-

zustellen, die verlangt, dass die Hilfsperson bei der Ausübung des Berufes des Schuldners mitwirkt.

Die Zustellung an D._____ war somit mangelhaft – sofern sie überhaupt erfolgt ist. Ob sie tatsächlich erfolgt ist oder nicht braucht damit nicht weiter geprüft zu werden.

6. Folgen der mangelhaften Zustellung

6.1 Gelangt ein Zahlungsbefehl wegen eines Zustellungsmangels nicht in die Hände des Betriebenen, ist die Zustellung nichtig (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A., Bern 2013, § 13 N 28; BGE 110 III 9 E. 2). Gelangt der Zahlungsbefehl aber trotz des Zustellungsmangels in die Hände des Betriebenen, entfaltet er seine Wirkung, sobald der Betriebene davon Kenntnis erhält (BGE 120 III 114 E. 3b; BGE 128 III 101 E. 2).

6.2 Vor Vorinstanz stellte sich der Beschwerdeführer zusammengefasst auf den Standpunkt, er stütze sich bei seiner Beschwerde auf Informationen, welche der Betreibungsbeamte F._____ ihm am 16. Januar 2019 im Amtszimmer des Betreibungsamtes gegeben habe. Er habe nach seinen Ferien am 15. Januar 2019 probiert, beim Betreibungsamt anzurufen, um mitzuteilen, er komme am 16. Januar 2019 vorbei, um allfällige Zahlungsbefehle abzuholen. Am 16. Januar 2019 sei er dann im Betreibungslokal erschienen. Es sei ihm mitgeteilt worden, die Zahlungsbefehle seien am 20. Dezember 2018 zugestellt worden, er könne eine Kopie der Zahlungsbefehle mitnehmen. Er hält im Weiteren fest, er habe keinen Zahlungsbefehl erhalten und kenne dessen Inhalt nicht (act. 1 S. 2 f. und S. 5 f.; vgl. auch act. 20 S. 5).

6.3 Der Beschwerdeführer bestreitet somit, überhaupt Kenntnis vom Inhalt der Zahlungsbefehle erhalten zu haben. Dass die Zahlungsbefehle in die Hände des Beschwerdeführers gelangt wären, ergibt sich weder aus der Vernehmlassung des Betreibungsamtes (act. 6), noch aus den vom Betreibungsamt eingereichten Unterlagen (act. 7/1-8). Insbesondere ist nicht klar, ob der Beschwerdeführer am 16. Januar 2019 eine Kopie der Zahlungsbefehle erhalten hat. Hier vermögen

denn auch weder die Zustellbescheinigungen auf den Zahlungsbefehlen noch die Aussagen der Zeuginnen weiterzuhelfen. Selbst wenn eine Zustellung an D._____ nachgewiesen werden könnte, wäre damit nämlich noch nicht belegt, dass die Zahlungsbefehle in der Folge auch in die Hände des Beschwerdeführers gelangten. Dafür, dass der Beschwerdeführer die Zahlungsbefehle erhalten hat, ist das Betreibungsamt beweispflichtig. Dieser Beweis wurde nicht geleistet. Es genügt denn auch nicht, dass der Beschwerdeführer von der fehlerhaften Zustellung Kenntnis erhielt, was am 16. Januar 2019 offenbar geschah, sondern es muss ein Schuldner ausserdem den genauen Inhalt des Zahlungsbefehls kennen (BGE 110 III 9 E. 3 = Pra 73 Nr. 187 E. 3). Nur der tatsächliche Besitz des fehlerhaft zugestellten Zahlungsbefehls kann die von der Zustellung an laufenden Fristen in Gang setzen (BGE 104 III 13 E. 2 = Pra 67 Nr. 166 E. 2). Dieser ist beim Beschwerdeführer nicht nachgewiesen.

6.4 Der Beschwerdeführer erhielt keine Kenntnis vom Inhalt der Zahlungsbefehle. Das hat wie gesehen die Nichtigkeit der allfälligen Zustellungen der Zahlungsbefehle in den Betreibungen Nr. 1 und Nr. 2 des Betreibungsamtes zur Folge. Es ist daher festzustellen, dass keine gültige Zustellungen der Zahlungsbefehle in den Betreibungen Nr. 1 und Nr. 2 des Betreibungsamtes C._____ erfolgt ist.

Auf die weiteren Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers ist folgerichtig nicht einzutreten, weil der damit angebehrte Rechtsschutz bereits mit der Feststellung, dass keine gültige Zustellung der erwähnten Zahlungsbefehle stattgefunden hat, gewährt worden ist.

Das Betreibungsamt hat für eine Zustellung in rechtsgültiger Form besorgt zu sein.

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG), weshalb auch keine Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens umzuverteilen sind.

Das Betreibungsamt wird die unnötigen betreibungsamtlichen Kosten auf die Amtskasse zu nehmen haben.

Der Beschwerdeführer verlangt zudem eine Parteientschädigung (act. 38 S. 2). Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG darf im Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17-19 des SchKG allerdings keine Parteientschädigung zugesprochen werden, weshalb davon abzusehen ist.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird Ziffer 1 des angefochtene Urteils des Bezirksgerichts Meilen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter vom 29. Juli 2019 aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass keine gültige Zustellung der Zahlungsbefehle in den Betreibungen Nr. 1 und Nr. 2 des Betreibungsamtes C. _____ erfolgt ist.
3. Auf die weiteren Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers wird nicht eingetreten.
4. Das Betreibungsamtes C. _____ wird angewiesen, die Zahlungsbefehle in den Betreibungen Nr. 1 und Nr. 2 dem Beschwerdeführer rechtsgültig zuzustellen.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdeführer unter Beilage des Doppels der Beschwerdeantwort (act. 43), sowie an die Vorinstanz und an das Betreibungsamt C. _____, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

8. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw A. Ochsner

versandt am:
12. September 2019